



Reglement /Vereinbarung

Fonds zur Unterstützung von tourismuskonformen Veranstaltungen und Projekten

Gültig ab 01. Juli 2009

**Einwohnergemeinde
Grindelwald**

Reglement / Vereinbarung

Fonds zur Unterstützung von tourismuswirksamen Veranstaltungen und Projekten

Einwohnergemeinde Grindelwald

1. Name und Zweck des Fonds

Art. 1 Unter dem Namen Fonds für tourismuswirksame Veranstaltungen und Projekten wird in der Gemeinde Grindelwald ein Fonds zur Förderung von solchen Veranstaltungen und Projekten angelegt.

2. Der Fonds bezweckt:

Art. 2¹ Grundsätzliche Unterstützung von Anlässen und Projekten, die für das "Unternehmen Grindelwald" gemäss Bewertungsfaktoren tourismuswirksam sind.

² Anlässe werden mit Beiträgen nur unterstützt, wenn sie nach Rechnungsabschluss nicht gewinnbringend sind.

³ In Form von Beiträgen können auch Gruppierungen und Institutionen unterstützt werden, welche "tourismuswirksame Ideen" verwirklichen möchten. Dies jedoch nur als sogenannte Start-, und Aufbauhilfe.

3. *Der Fonds wird gespeisen durch jährliche Beiträge von folgenden Institutionen:*

Art. 3¹

- Gemeinde Grindelwald
- Grindelwald Tourismus
- Grindelwald Hotels
- Handwerker- und Gewerbeverein
- Ev. weitere Institutionen

² Ferner werden von den folgenden Institutionen ein Prozentsatz der TFA-Beiträge durch Grindelwald Tourismus in den Fonds einbezahlt:

- Ferienwohnungsvermieter
- Parahotellerie
- Nicht-HGG Mitglieder
- Reine Restaurationsbetriebe

³ Die Beträge sind jeweils bis 1. März zu entrichten.

Die jährlichen Beitragsleistungen sind in einem separaten Anhang geregelt.

4. *Gesuche*

Art. 4¹ Ein Gesuch wird der Kommission Volkswirtschaft, z.H. des Präsidenten resp. der Präsidentin eingereicht.

² Einreichungsfrist: Rechtzeitig, spätestens jedoch 60 Tage vor dem Anlass.

³ Es muss folgendes beinhalten:

- Verein oder Organisation / Organigramm (mit den verantwortlichen Personen)
- Art und Beschreibung des Anlasses
- Budget

⁴ An Sport-; Musik- und Kulturvereine können Entschädigungen für tourismuswirksame Auftritte und Leistungen entrichtet werden. Die entsprechenden Gesuche sind jährlich zu prüfen.

5. *Finanzielles*

Art. 5 ¹ Das Fondsvermögen wird bei der Einwohnergemeinde Grindelwald angelegt. Es ist angemessen zu verzinsen.

² Die Rechnung des Fonds wird in der Gemeinderechnung im Anhang unter den Fonds integriert. Zusätzlich wird eine separate Abrechnung jeweils auf Ende Kalenderjahr erstellt.

³ Die Abrechnung über das Fondsvermögen wird durch das entsprechende Kontrollorgan der Gemeinde geprüft.

6. *Organisatorisches*

Art. 6 ¹ Die Mitglieder der Fondskommission sind identisch mit den Mitgliedern der Kommission Volkswirtschaft.

² Sollten weitere Institutionen bereit sein, Geld in den Fonds einzuzahlen, kann diesen vom Gemeinderat einen Sitz in der Fondskommission zugeordnet werden.

³ Die Fondskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

7. *Auflösung*

Art. 7 Bei einer allfälligen Auflösung des Fonds fällt das gesamte Vermögen der Gemeinde Grindelwald zu, die verpflichtet ist, dieses zur Förderung von tourismuswirksamen Veranstaltungen und Projekten zu verwenden.

Dieses Reglement/Vereinbarung wurde an der Sitzung vom 20. April 2009 genehmigt und durch die Kommission Volkswirtschaft gutgeheissen.

Dieses Reglement/Vereinbarung ersetzt das Reglement/Vereinbarung vom 03.12.1999.

Nach Genehmigung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung tritt dieses Reglement/Vereinbarung auf den 01.07.2009 in Kraft.

Anhang: jährliche Beitragsleistungen

Bestätigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2009 angenommen.

Grindelwald, 24. Juli 2009



EINWOHNERGEMEINDE GRINDELWALD

Der Präsident

Der Sekretär

Emanuel Schläppi

Herbert Zurbrügg

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2009 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden.

Die Auflage- und Einsprachefrist war im Anzeiger "Echo von Grindelwald" Nr.36 vom 08. Mai 2009 publiziert.

Niemand hat Einsprache erhoben.

Grindelwald, 24. Juli 2009

Der Gemeindeschreiber

Herbert Zurbrügg

Genehmigung

Eine Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle ist auf Grund der besonderen Bestimmungen nicht vorgesehen.

Das Reglement ist damit in Rechtskraft.

Anhang zum Fondsreglement für tourismuswirksame Veranstaltungen und Projekte.

Beiträge

Der Fonds wird gespiesen durch:

Beiträge per 01.01.2012

- Gemeinde Grindelwald	Fr.	100'000.—
- Grindelwald Tourismus	Fr.	115'000.—
- Grindelwald Hotels	Fr.	15'000.—
- Handwerker- und Gewerbeverein Grindelwald	Fr.	15'000.—
- Bergschaft Grindel	Fr.	7'500.—
- Bergschaft Scheidegg	Fr.	1'000.—

Ferner werden von den folgenden Institutionen 10% der TFA-Beiträge durch Grindelwald Tourismus in den Fonds einbezahlt:

- Ferienwohnungsvermieter
- Parahotellerie
- Nicht-HGG Mitglieder
- Reine Restaurationsbetriebe